

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Texttechnologie und Computerlinguistik vom 3. Dezember 2012 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 30. September 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 17 S. 248), geändert am 1. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 14 S. 323) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5 - entfällt -
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen – Ziffer 6 - entfällt -
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7 - entfällt -

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- entfällt -

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

- entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

- entfällt -

c. Nebenfach (60 LP)

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Kernfach (90 LP+30 LP) kombiniert werden.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

- entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

- entfällt -

c. Nebenfach (60 LP)

Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-TXT-BaCL1	Einführung in die Computerlinguistik und Texttechnologie	1	10	
23-TXT-BaCL2a oder 23-TXT-BaCL2	Methoden der Computerlinguistik (für Studierende mit Kernfach Linguistik) ----- Methoden der Computerlinguistik und Texttechnologie	1	10	
23-TXT-BaCL3	Programmierung	3	10	

23-TXT-BaCL4	Informationsstrukturierung	5	10	
Zwischensumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
23-TXT-BaCL5	Vertiefungsmodul	4	10	
23-TXT-BaCL6	Projektmodul	5	10	
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtable unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

d. Kleines Nebenfach (30 LP)

- entfällt -

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

- entfällt -

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

- entfällt -

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

- entfällt -

8. Modulstrukturtable

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)-prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)-prüfungen
23-TXT-BaCL1	Einführung in die Computerlinguistik und Texttechnologie	10		3	1		
23-TXT-BaCL2	Methoden der Computerlinguistik und Texttechnologie	10		3	1		
23-TXT-BaCL2a	Methoden der Computerlinguistik (für Studierende mit Kernfach Linguistik)	10		3	1		
23-TXT-BaCL3	Programmierung	10		1	1		
23-TXT-BaCL4	Informationsstrukturierung	10		2	1		
23-TXT-BaCL5	Vertiefungsmodul	10		3	1		
23-TXT-BaCL6	Projektmodul	10			1		

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen (§§ 14, 15 BPO)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Projekt mit Ausarbeitung: Realisierung und Dokumentation einer umfangreichen Programmieraufgabe (in der Regel in einer Kleingruppe auch während des auf die Veranstaltung folgenden Semesters) im Umfang von 120 Stunden. Dabei muss wie generell gewährleistet sein, dass die individuellen Anteile erkennbar bleiben.
- Projekt mit Ausarbeitung: Projektarbeit aus einem Themengebiet im Umfang von 30 mit Ausarbeitung im Regelfall von 12 Seiten (Einzel- oder Kleingruppenarbeit). Alternative Formen hierzu können eine



Hausarbeit oder ein Portfolio sein. Dabei muss wie generell gewährleistet sein, dass die individuellen Anteile erkennbar bleiben.

- Das Portfolio umfasst Übungen, Projektausarbeitungen, Kurzzusammenfassungen, und/oder Annotationen/Transkriptionen Das Portfolio umfasst Übungen, Projektausarbeitungen und/oder Annotationen/Transkriptionen aus den drei Veranstaltungen, deren Bearbeitungszeit pro Veranstaltung den Rahmen von 10 oder 15 Stunden nicht übersteigen soll. Die ins Portfolio eingehenden Übungen oder Ausarbeitungen können veranstaltungsspezifisch sowohl innerhalb als auch außerhalb der jeweiligen Veranstaltung erbracht werden. Das Portfolio wird von einem der Modulverantwortlichen in seiner Gesamtheit bewertet.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

- (2) Studienleistungen im Fach Texttechnologie und Computerlinguistik dienen zur Selbstkontrolle des Studienerfolgs der Studierenden; ferner dienen sie dazu, Praktiken des forschenden Lernens einzuüben, verschiedene Text- und Vortragsformate zu erproben, die in den Seminaren erworbene Kompetenzen und Wissensbestände selbständig zu vertiefen und ggf. Informationen und Materialien für die weitere Seminardiskussion zu erstellen und somit zum kollektiven Kompetenz- und Wissenserwerb der Lerngruppe beizutragen. Dabei können Studienleistungen ggf. der Vorbereitung auf die Modulprüfung dienen und zur individuellen Profilbildung innerhalb eines Moduls beitragen. Als Studienleistungen kommen in Betracht:
- Bearbeitung von Übungsaufgaben einschließlich von E-Learning-Materialien und Präsenzübungen am Rechner;
 - Bearbeitung von kleineren Projekten;
 - Durchführung von Programmieraufgaben (in Projekten);
 - Lesen, Diskutieren und/oder Referieren von Texten.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen ist das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten zum 1. Oktober 2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 17. Oktober 2012.

Bielefeld, den 3. Dezember 2012

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer